



Ausgabe Nr. 06/2024 vom 13.06.2024

Lieber Leserinnen, liebe Leser,

herzlich willkommen zur **269. Ausgabe**.

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserem Infoportal www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

Thema des Monats

KI-Verordnung: Rat gibt endgültig grünes Licht für die ersten weltweiten Regeln über KI

Der Rat hat am 21. Mai 2024 eine Verordnung zur Harmonisierung der Vorschriften über künstliche Intelligenz, die sogenannte KI-Verordnung, angenommen. Die wegweisende Rechtsvorschrift folgt einem „risikobasierten“ Ansatz, d. h. je höher das Risiko, der Gesellschaft Schaden zuzufügen, desto strenger die Vorschriften. Es ist das erste Gesetz seiner Art weltweit und kann einen globalen Standard für die Regulierung der künstlichen Intelligenz setzen.

Die neue Verordnung soll die Entwicklung und Einführung von sicheren und vertrauenswürdigen KI-Systemen im gesamten EU-Binnenmarkt durch private und öffentliche Akteure fördern. Gleichzeitig soll es die Achtung der Grundrechte der EU-Bürger gewährleisten und Investitionen und Innovationen im Bereich der künstlichen Intelligenz in Europa fördern. Die KI-Verordnung gilt nur für Bereiche, die unter das EU-Recht fallen, und

sieht Ausnahmen vor, z. B. für Systeme, die ausschließlich für militärische und Verteidigungszwecke sowie für Forschungszwecke verwendet werden.

Was ist künstliche Intelligenz?

Künstliche Intelligenz (KI) ist der Einsatz digitaler Technologie zur Schaffung von Systemen, die in der Lage sind, Aufgaben auszuführen, für die man normalerweise menschliche Intelligenz benötigt.

KI ist keine neue Technologie. Einige KI-Technologien gibt es schon seit Jahrzehnten, aber die Fortschritte bei der Computerleistung, die Verfügbarkeit großer Datenmengen und neue Software haben in kurzer Zeit zu großen Durchbrüchen geführt.

KI wird bereits in vielen Anwendungen des täglichen Lebens eingesetzt, z. B.:

- virtuelle Assistenz
- medizinische Diagnosen
- automatische Übersetzungen
- Navigationstools
- Qualitätskontrolle in der Fertigung
- Vorhersage von Naturkatastrophen

KI kann zu einer innovativeren, effizienteren, nachhaltigeren und wettbewerbsfähigeren Wirtschaft beitragen und gleichzeitig die Sicherheit, Bildung und Gesundheitsversorgung der Bürger verbessern. Sie unterstützt auch den Kampf gegen den Klimawandel. Die EU unterstützt die Entwicklung der KI-Technologie, ist sich aber auch der potenziellen Risiken bewusst und fördert einen ethischen und menschenzentrierten Ansatz für diese Technologie.

Anzeige



Ausbildung zum CE-KOORDINATOR durch CExpert

Erfolg beginnt mit dem Original: Werden Sie CExpert CE-KOORDINATOR!

Vollständige Konformität für das Produkt und Compliance für das Unternehmen

Erfüllen Sie alle Anforderungen der Maschinenrichtlinie MD 2006/42/EG inkl. EMC, LVD, PED, RED, ... sowie der zukünftigen Maschinenverordnung MR (EU) 2023/1230.

Seien Sie Teil einer Erfolgsgeschichte!

Über 1.600 Absolventen haben bereits von der führenden Ausbildung in Europa profitiert. Werden auch Sie Teil dieses exklusiven Netzwerks!



www.CEKOORDINATOR.eu

Jetzt anmelden!

Wählen Sie zwischen einer persönlichen Ausbildung in Aachen oder professionellem Live-Streaming.



**DER CExpert CE-KOORDINATOR:
MIT SICHERHEIT ZUM ERFOLG**

+49(0)2405/4066066

Die KI-Verordnung der EU

Die EU ist der erste Staat bzw. Staatenverbund, der ein Gesetz über künstliche Intelligenz verabschiedet. Als erstes Gesetz dieser Art kann es einen globalen Standard für die KI-Regulierung in anderen Rechtsordnungen setzen, so wie es die GDPR (Allgemeine Datenschutzverordnung) für den Datenschutz getan hat, und so den europäischen Ansatz für die Regulierung der Technologie auf der Weltbühne fördern.

Durch die Festlegung dieser Standards will die EU den Weg für einen globalen Ansatz für künstliche Intelligenz ebnen, der:

- ethisch,
- sicher und
- vertrauenswürdig

ist.

Einstufung von KI-Systemen als risikoreich und verbotene KI-Praktiken

Das neue Gesetz kategorisiert verschiedene Arten von künstlicher Intelligenz je nach Risiko. Für KI-Systeme, die nur ein begrenztes Risiko darstellen, gelten nur sehr geringe Transparenzverpflichtungen, während KI-Systeme mit hohem Risiko zwar zugelassen werden, aber einer Reihe von Anforderungen und Verpflichtungen unterliegen, um Zugang zum EU-Markt zu erhalten. KI-Systeme, wie z. B. kognitive Verhaltensmanipulation und Social Scoring, werden in der EU verboten, da ihr Risiko als inakzeptabel eingestuft wird. Das Gesetz verbietet auch den Einsatz von KI für die vorausschauende Polizeiarbeit auf der Grundlage von Profilerstellung und Systemen, die biometrische Daten verwenden, um

Menschen nach bestimmten Kategorien wie Rasse, Religion oder sexueller Orientierung zu kategorisieren.

Die neuen Vorschriften legen bestimmte Verpflichtungen für KI-Anbieter fest und regeln die Zulassung von KI-Systemen auf dem EU-Binnenmarkt. Im Einzelnen bedeutet das:

Geringe oder keine Risiken (z.B. Videospiele oder Spam Filter):

Die überwiegende Mehrheit der KI-Systeme birgt keine Risiken und kann daher weiterhin genutzt werden, ohne dass sie von der KI-Verordnung der EU reguliert oder betroffen werden.

Begrenzte Risiken (z.B. Chatbots):

KI-Systeme, die nur begrenzte Risiken aufweisen, werden nur sehr geringen Transparenzverpflichtungen unterliegen, z. B. der Offenlegung, dass ihre Inhalte von KI generiert wurden, damit die Nutzer fundierte Entscheidungen über ihre weitere Nutzung treffen können.

Hohe Risiken (z.B. Verkehrswesen, Benotung von Prüfungen, Mitarbeiterrekrutierung, Gewährung von Darlehen):

Ein breites Spektrum von KI-Systemen mit hohem Risiko wird zugelassen, unterliegt jedoch einer Reihe von Anforderungen und Verpflichtungen, um Zugang zum EU-Markt zu erhalten.

Unannehmbare Risiken (z.B. Gesichtserkennung, Social Scoring):

Bei einigen Anwendungen der künstlichen Intelligenz werden die Risiken als inakzeptabel angesehen, so dass diese Systeme in der EU verboten werden. Dazu gehören die kognitive Verhaltensmanipulation, die vorausschauende Polizeiarbeit, die Erkennung von Emotionen am Arbeitsplatz und in Bildungseinrichtungen sowie das Social Scoring. Biometrische Fernerkennungssysteme wie die Gesichtserkennung werden ebenfalls verboten, mit einigen begrenzten Ausnahmen.

Anzeige



Seminare/Webinare mit aktueller Rechtsprechung

Stuttgart	08. – 11.07.2024	CE-Koordinator (TÜV)
Stuttgart	12.07.2024	CE-Dokumentationsbevollmächtigter und Technische Dokumentation
Hamburg	15.07.2024	CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung
Hamburg	16.07.2024	Rechtssicherer Umbau von Maschinen und Anlagen
Hamburg	17.07.2024	Risikobeurteilung nach Maschinenrichtlinie
Bremen	05.08.2024	Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

[Weitere Termine, Orte und Infos zu den Seminaren](#)

KI-Modelle für allgemeine Zwecke

Das KI-Gesetz regelt auch die Verwendung von KI-Modellen für allgemeine Zwecke (General purpose AI models GPAI).

Für GPAI-Modelle, die keine systemischen Risiken darstellen, gelten einige begrenzte Anforderungen, z. B. in Bezug auf die Transparenz, während für Modelle mit systemischen Risiken strengere Vorschriften gelten.

Eine neue Governance-Architektur

Um eine ordnungsgemäße Durchsetzung der Vorschriften zu gewährleisten, werden mehrere Gremien eingerichtet:

- Eine Abteilung für künstliche Intelligenz innerhalb der Kommission zur Durchsetzung der gemeinsamen Vorschriften in der gesamten EU
- Ein wissenschaftliches Gremium unabhängiger Experten zur Unterstützung der Durchsetzung
- Ein AI-Board mit Vertretern der Mitgliedstaaten, das die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der einheitlichen und wirksamen Anwendung des AI-Gesetzes berät und unterstützt
- Ein beratendes Forum aus Interessenvertretern, das den AI-Ausschuss und die Kommission mit technischem Fachwissen unterstützt

Strafen

Die Strafen für Verstöße gegen das AI-Gesetz werden als Prozentsatz des Gesamtjahresumsatzes des zuwiderhandelnden Unternehmens im vorangegangenen Geschäftsjahr oder als ein im Voraus festgelegter Betrag festgelegt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Für KMU und Start-ups gelten anteilige Bußgelder.

Transparenz und Schutz der Grundrechte

Bevor ein risikoreiches KI-System von einigen Einrichtungen, die öffentliche Dienstleistungen erbringen, eingesetzt wird, müssen die Auswirkungen auf die Grundrechte geprüft werden. Die Verordnung sieht auch eine größere Transparenz bei der Entwicklung und Nutzung von KI-Systemen mit hohem Risiko vor. KI-Systeme mit hohem Risiko sowie bestimmte Nutzer eines KI-Systems mit hohem Risiko, bei denen es sich um öffentliche Einrichtungen handelt, müssen in der EU-Datenbank für KI-Systeme mit hohem Risiko registriert werden, und die Nutzer eines Emotionserkennungssystems müssen natürliche Personen darüber informieren, wenn sie mit einem solchen System in Kontakt kommen.

Anzeige

Safexpert

Digitalisieren Sie Ihre CE-Prozesse

Safexpert NIEDERSpannungsfeld
Spezialpaket CE-Kennzeichnung
MASCHINENRICHTUNG

Safexpert MASCHINENRICHTUNG
Spezialpaket CE-Kennzeichnung
MASCHINENVERORDNUNG

Safexpert MASCHINENVERORDNUNG
Spezialpaket CE-Kennzeichnung
MASCHINENVERORDNUNG

VERSION 9.1 – NACH NEUER MASCHINENVERORDNUNG

www.ibf-solutions.com/safexpert

Maßnahmen zur Unterstützung der Innovation

Die Ziele der KI-Verordnung bestehen nicht nur darin, die Governance und die wirksame Durchsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften zu Grundrechten und Sicherheit zu verbessern. Die Absicht der EU-Gesetzgeber besteht auch darin, Investitionen und Innovationen im Bereich der KI innerhalb der EU zu fördern und die Entwicklung eines Binnenmarktes für KI-Anwendungen zu erleichtern.

Dementsprechend enthält die KI-Verordnung weitere Bestimmungen zur Förderung von KI-Innovationen in der EU. Dies geht auch Hand in Hand mit anderen Initiativen, einschließlich des koordinierten Plans der EU für künstliche Intelligenz, der darauf abzielt, Investitionen in KI in Europa zu beschleunigen.

Die KI-Verordnung sieht einen innovationsfreundlichen Rechtsrahmen vor und zielt darauf ab, evidenzbasiertes regulatorisches Lernen zu fördern. Die KI-Verordnung sieht vor, dass KI-Regulierungs-Sandkästen, die ein kontrolliertes Umfeld für die Entwicklung, Erprobung

und Validierung innovativer KI-Systeme ermöglichen, auch die Erprobung innovativer KI-Systeme unter realen Bedingungen erlauben sollen.

Nächste Schritte

Der Rechtsakt über künstliche Intelligenz ist ein Schlüsselement der EU-Politik zur Förderung der Entwicklung und Verbreitung sicherer und rechtmäßiger künstlicher Intelligenz im gesamten Binnenmarkt, die die Grundrechte respektiert. Die Kommission (Thierry Breton, Kommissar für den Binnenmarkt) legte den Vorschlag für die KI-Verordnung im April 2021 vor. Brando Benifei (S&D / IT) und Dragoş Tudorache (Renew Europe / RO) waren die Berichterstatter des Europäischen Parlaments zu diesem Dossier und am 8. Dezember 2023 wurde eine vorläufige Einigung zwischen den Mitgesetzgebern erzielt. Nach der Unterzeichnung durch die Präsidenten des Europäischen Parlaments und des Rates wird die KI-Verordnung in den kommenden Tagen im Amtsblatt der EU veröffentlicht und tritt zwanzig Tage nach dieser Veröffentlichung in Kraft. Die neue Verordnung muss zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten angewendet werden, wobei es einige Ausnahmen für spezifische Bestimmungen gibt.

Aktuelles

Neubewertung der Druckgeräterichtlinie und Richtlinie über einfache Druckbehälter

Im Rahmen einer Bewertung will die Kommission beurteilen, ob die Druckgeräterichtlinie und die Richtlinie über einfache Druckbehälter noch zweckmäßig sind in Bezug auf:

- Wirksamkeit
- Effizienz
- Relevanz
- Kohärenz
- EU-Mehrwert

Ausgehend von den Ergebnissen der Bewertung wird die Kommission beurteilen, ob weitere Schritte notwendig sind, um die Richtlinien wirksamer zu gestalten.

Die Kommission möchte dazu Ihre Meinung einholen. Zu dieser Sondierung können Sie sich jetzt äußern. Ihr Feedback wird bei der Entwicklung und Erarbeitung dieser Initiative berücksichtigt.

Die Frist für die Rückmeldungen läuft vom 23. Mai 2024 - 20. Juni 2024 (Mitternacht Brüsseler Zeit).

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14072-Druckgeraterichtlinie-und-Richtlinie-uber-einfache-Druckbehalter-Bewertung_de

Zwischenevaluierung des Binnenmarktprogramms

Das Binnenmarktprogramm soll dazu beitragen, dass das volle Potenzial des Binnenmarkts ausgeschöpft werden kann und die Erholung Europas von der COVID-19-Pandemie sichergestellt ist. Mit dem Programm werden Aktivitäten in Bereichen wie Binnenmarkt und Marktüberwachung, Normung, KMU, Verbraucherschutz, Lebensmittelsicherheit und europäische Statistiken finanziert. Dafür wird ein integriertes Paket zur Unterstützung und

Stärkung des Binnenmarkts bereitgestellt, für das 4,2 Mrd. EUR im Zeitraum 2021-2027 vorgesehen sind.

Im Rahmen dieser Initiative wird die Leistung des Programms im Zeitraum 2021-2023 evaluiert.

Der Konsultationszeitraum lief vom 8. März 2024 – 31. Mai 2024. Das Feedback wird bei der Entwicklung und Erarbeitung dieser Initiative berücksichtigt.

Muster zum Rückruf zur Produktsicherheit veröffentlicht

Nach der neuen Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit sind Informationen über einen Produktsicherheitsrückruf, die den Verbraucherinnen und Verbrauchern schriftlich übermittelt werden, in Form einer Rückrufanzeige bereitzustellen.

Die Kommission hat am 24. Mai 2024 ihr Muster für Rückrufanzeigen veröffentlicht, in dem aufgelistet ist, welche Informationen erforderlich sind. Das Muster soll es den Unternehmen erleichtern, Rückrufanzeigen zu erstellen, die betreffenden Verbraucherinnen und Verbraucher zu ermitteln und ordnungsgemäß über Produktrückrufe zu informieren.

Studie zur Bewertung und Folgenabschätzung der Sportbootrichtlinie 2013/53/EU
Durch eine kürzlich gestartete Bewertung soll beurteilt werden, ob die Sportbootrichtlinie im Hinblick auf Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und EU-Mehrwert noch ihren Zweck erfüllt. Sie soll auch die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen möglicher Überarbeitungsszenarien bewerten. Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen wird die Kommission beurteilen, ob eine Überarbeitung erforderlich ist, um die Ziele zu erreichen.

Anzeige

Seminare zum Thema Maschinensicherheit

Maschinenverordnung 2023/1230 – Kompakt- und Intensivseminar

Die Maschinenverordnung (MVO) wurde am 29.6.2023 im Amtsblatt der EU veröffentlicht, und die Richtlinie 2006/42/EG wird am 20. Januar 2027 aufgehoben. Hersteller und Betreiber sollten sich daher auf die neuen Anforderungen vorbereiten.

Unser **Kompaktseminar** bietet Ihnen eine komprimierte, aber umfassende Übersicht über die wesentlichen Neuerungen.

Unser **Intensivseminar** richtet sich primär an Personen, die bislang noch wenig Erfahrung mit der Umsetzung der rechtlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen an Maschinen und Anlagen haben.

Nächste Termine:

Intensivseminar MVO: 26. - 27. Juni 2024, jeweils 9 bis 16:30 Uhr

Kompaktseminar MVO: 30. Juli 2024, 9 bis 16:30 Uhr

Ort: Wuppertal



**Mehr Infos und
Anmeldung hier!**

tec.nicum
Schmersal Group

Studie zur Bewertung und Folgenabschätzung der Sportbootrichtlinie 2013/53/EU

Durch eine kürzlich gestartete Bewertung soll beurteilt werden, ob die Sportbootrichtlinie im Hinblick auf Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und EU-Mehrwert noch ihren Zweck erfüllt. Sie soll auch die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen möglicher Überarbeitungsszenarien bewerten. Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen wird die Kommission beurteilen, ob eine Überarbeitung erforderlich ist, um die Ziele zu erreichen.

Ökodesign-Verordnung verabschiedet

Der Rat hat am 27. Mai 2024 die neue Ökodesign-Verordnung verabschiedet. Damit gilt die Verordnung formell als angenommen. Die Verordnung ersetzt die derzeit gültige Richtlinie und muss jetzt noch im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden. Nach einer Übergangszeit von 24 Monaten muss sie dann angewendet werden. Mit der Verordnung soll ein weiterer Schritt in Richtung Kreislaufwirtschaft und Nachhaltigkeit unternommen werden.

Der Geltungsbereich wird erweitert. Mit wenigen Ausnahmen, wie z.B. Autos und Produkte der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie, fallen zukünftig praktisch alle Arten von Produkten in den Geltungsbereich neuen Verordnung, in der auch neue Anforderungen an die Produkte gestellt werden.

Neben den schon in der alten Richtlinie behandelten Themen wie Energie- und Ressourceneffizienz betreffen die neuen Anforderungen z.B. Langlebigkeit, Wiederverwendbarkeit, Nachrüstung und die Reparierbarkeit von Produkten, Wiederaufbereitung und Recycling. Neu sind auch der digitale Produktpass sowie das Vernichtungsverbot von unverkauften Textilien.

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur Änderung der Verordnungen über Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika

Der EWSA hat seine Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag zu der Änderung der Verordnungen (EU) 2017/745 und (EU) 2017/746 über die Einführung von Eudamed, der Informationspflicht im Falle einer Versorgungsunterbrechung und den Übergangsbestimmungen für bestimmte In-vitro-Diagnostika abgegeben.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) fordert eine Verlängerung des Übergangszeitraums für bestimmte In-vitro-Diagnostika mit hohem Risiko. Diese Verlängerung ist notwendig, um Engpässe zu verhindern und grundlegende Gesundheitsdienstleistungen aufrechtzuerhalten, insbesondere in Bereichen wie Blut- oder Organspenden und lebensbedrohlichen Infektionskrankheiten. Er fordert außerdem einen pragmatischen und kohärenten Rahmen, um frühzeitig vor Versorgungsunterbrechungen zu warnen und die Zusammenarbeit zwischen Herstellern, unabhängigen Konformitätsbewertungsstellen („Benannte Stellen“) und Regulierungsbehörden zu fördern, da so EU-weit ein hohes Maß an Transparenz und Vorsorge sichergestellt wird.

Der EWSA ist der Ansicht, dass Engpässe auch von Angehörigen der Gesundheitsberufe gemeldet werden sollten und ruft dazu auf, ein System einzurichten, bei dem Engpässe sowohl von Herstellern als auch von Angehörigen der Gesundheitsberufe gemeldet werden, was zeitnähere und genauere Meldungen ermöglichen würde. Er unterstützt die schrittweise Einführung der europäischen Datenbank für Medizinprodukte (Eudamed), da so die Transparenz und Überwachung verbessert werden und sichergestellt wird, dass die Produkte den höchsten Sicherheits- und Wirksamkeitsstandards entsprechen, ohne zuvor die Fertigstellung aller Module abwarten zu müssen.

Der EWSA hält umfassende Schulungsprogramme für alle Akteure des Medizinproduktesektors für erforderlich, damit Fachwissen und Kenntnisse über den neuen Regulierungsrahmen flächendeckend vorhanden sind. Dazu zählen auch Ausbildungsprogramme für Ausbilder. Er unterstreicht zudem die Bedeutung der KMU für den Medizinproduktesektor, da sie dynamisch reagieren und sich rasch anpassen können. Daher fordert er Unterstützungsmechanismen wie Subventionen und vereinfachte Optionen für die Einhaltung der Vorschriften, um ihre Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern. Aus diesem Grund soll eine EU-weite Plattform eingerichtet werden, um den Dialog zwischen den Interessenträgern, einschließlich KMU, Angehörigen der Gesundheitsberufe, Herstellern und Regulierungsbehörden, zu erleichtern. Auf diese Weise können Herausforderungen angegangen und bewährte Verfahren bei der Innovation und Regulierung von Medizinprodukten ausgetauscht werden.

Der EWSA ruft dazu auf, die in den Mitgliedstaaten für Medizinprodukte zuständigen Behörden stärker zu unterstützen und weiter auszubauen. Sie müssen mehr Mittel und Kapazitäten erhalten, damit sie die Rechtsvorschriften zu Medizinprodukten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich wirksam überwachen und verwalten können.

Organisationen der Zivilgesellschaft, insbesondere Patientenverbände und Verbände einschlägiger Hersteller und Vertriebsunternehmen, sollen bei der Regulierung von Medizinprodukten stärker einbezogen werden, da auf diese Weise alle Aspekte einer umfassenden und patientenorientierten Vorschrift erreicht werden.

REACH: Änderungen in Anhang XVII

Am 13. Juni 2018 wurden Octamethylcyclotetrasiloxan („D4“), Decamethylcyclopentasiloxan („D5“) und Dodecamethylcyclohexasiloxan („D6“) vom Ausschuss der Mitgliedstaaten (Member State Committee — „MSC“) der Europäischen Chemikalienagentur („Agentur“) als besonders besorgniserregende Stoffe (substances of very high concern — „SVHC“) mit sehr persistenten und sehr bioakkumulierbaren (very persistent and very bioaccumulative — „vPvB“) Eigenschaften eingestuft. Es wurde festgestellt, dass D4 persistente, bioakkumulierbare und toxische („PBT“) Eigenschaften besitzt. Auch D5 und D6 haben PBT- Eigenschaften, wenn sie 0,1 Gew.-% oder mehr D4 enthalten. D4, D5 und D6 sind in auf der Haut verbleibenden kosmetischen Mitteln und anderen Produkten für Verbraucher und gewerbliche Zwecke enthalten.

Die Kommission ist daher zu dem Schluss gekommen, dass aufgrund der Emissionen von D4, D5 und D6 aus Produkten für Verbraucher und für gewerbliche Zwecke ein unannehmbares Risiko besteht. Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird daher gemäß dem Anhang der Verordnung (EU) 2024/1328 geändert. Die Verordnung muss seit dem 6. Juni 2024 angewendet werden.

Änderung der RoHS-Richtlinie

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass in Verkehr gebrachte Elektro- und Elektronikgeräte keine der in Anhang II der Richtlinie aufgeführten gefährlichen Stoffe enthalten. Diese Beschränkung gilt nicht für bestimmte ausgenommene Verwendungen, die in Anhang III der Richtlinie aufgeführt sind. Cadmium unterliegt Beschränkungen gemäß Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU. Die maximal zulässige Konzentration in homogenen Werkstoffen liegt bei einem Massenanteil von 0,01 % Cadmium.

Mit der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/1975 wurde eine Ausnahme für Cadmiumselenid in Halbleiter-Nanokristall-Quantenpunkten zur Wellenlängenwandlung in Anwendungen in Display-Beleuchtungen geschaffen, die in Anhang III Eintrag 39a der Richtlinie 2011/65/EU aufgeführt ist. Ursprünglich sollte die Ausnahme am 31. Oktober 2019 auslaufen.

Die Kommission erhielt in der Vergangenheit mehrfach Anträge auf Änderung der derzeitigen Ausnahme. Gemäß der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU bleibt eine Ausnahme so lange gültig, bis über den Antrag auf Erneuerung entschieden wurde. Anhang III der Richtlinie 2011/65/EU wird jetzt entsprechend dem Anhang der Delegierten Richtlinie (EU) 2024/1416 geändert.

Eintrag 39a wird geändert:

Die Ausnahme für Cadmiumselenid in cadmiumhaltigen Halbleiter-Nanokristall-Quantenpunkten zur Wellenlängenwandlung in Anwendungen in Display-Beleuchtungen (< 0,2 µg Cd je mm² Bildschirmfläche) läuft für alle Kategorien am 21. November 2025 ab.

Eintrag 39b wird neu eingefügt:

Die Ausnahme für Cadmium in Halbleiter-Nanokristall-Quantenpunkten zur Wellenlängenwandlung, die direkt auf LED-Halbleiterchips angebracht und in Display- und Projektionsanwendungen verwendet werden ($< 5 \mu\text{g Cd je mm}^2$ LED-Chip-Oberfläche, maximal 1 mg pro Gerät) läuft für alle Kategorien am 31. Dezember 2027 ab.

Berichtigung zur Outdoor-Richtlinie

Am 8. Mai 2024 ist eine Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1208 zur Änderung der Outdoor-Richtlinie 2000/14/EG veröffentlicht worden.

Die Berichtigung betrifft Seite 4, Anhang, neuer Anhang III der Richtlinie 2000/14/EG, Nummer 1.1 Buchstabe b (Berechnungsformel des L_{pA} -Wertes).

Berichtigung zur Ökodesign-Richtlinie

Am 17. Mai 2024 ist die

Berichtigung der Verordnung (EU) 2024/1103 der Kommission vom 18. April 2024 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Ökodesign-Anforderungen an Einzelraumheizgeräte und separate zugehörige Regler und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/1188 der Kommission

veröffentlicht worden.

Berichtigt wird Anhang III der Verordnung (EU) 2024/1103.

Änderung des Funkanlagengesetzes

Am 6. Mai 2024 hat der Bundestag eine Änderung des Funkanlagengesetzes beschlossen. Die Änderung ist am 13. Mai 2024 im Bundesgesetzblatt erschienen.

Anzeige



EU-Maschinenbautage 2024
Die neue Maschinen Verordnung (EU) 2023/1230 und mehr

8. bis 11. Oktober
Maritim Hotel Köln

Umstieg rechtzeitig vorbereiten

MBT-Konferenzen

- EU-Maschinenrechtstag
- EU-Maschinenverordnung / EG-Maschinenrichtlinie

MBT-Workshops

- Security im Rahmen der EU-Maschinenverordnung
- ATEX an der Schnittstelle zur EU-Maschinenverordnung

→ **mehr erfahren:**
<http://www.maschinenbautage.eu/konferenzen/>

Anmeldung:

- Email: info@maschinenbautage.eu
- Tel.: +49 2208 5001877

mbt
maschinenbautage
ostermann

GERNE AUCH ONLINE!

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Bulgarien:

Entwurf einer Verordnung über messtechnische Messgeräte (Notifizierung 2024/0284/BG)
Mit dem Verordnungsentwurf über Messgeräte, die einer messtechnischen Kontrolle unterliegen, sollen die nationalen Rechtsvorschriften an die Anforderungen der harmonisierten europäischen Rechtsvorschriften im Bereich des Messwesens angeglichen werden. Die Rechtsvorschriften ermöglichen es, während eines Übergangszeitraums nationale Anforderungen auf Messgeräte mit gültigen Typgenehmigungsbögen anzuwenden.

Seit dem 30.10.2016 stehen diese nationalen Anforderungen im Widerspruch zu den harmonisierten europäischen Rechtsvorschriften und müssen abgeschafft werden. Änderungen an den einschlägigen internationalen Normen und Empfehlungen hinsichtlich der technischen und messtechnischen Anforderungen oder der Prüfverfahren für bestimmte Messgeräte sind deshalb vorgesehen. Es ist ein Verfahren für die Anwendung der Verordnung (EU) 2019/515 in Bezug auf Messgeräte vorgesehen, die nach nationalem Recht zwar Kontrollen, aber nicht den harmonisierten europäischen Rechtsvorschriften unterliegen. In dem Entwurf werden auch die Anforderungen an das messtechnische Fachwissen über Messgeräte festgelegt. Geplant nationale Anforderungen an die messtechnische Kontrolle von Messgeräten, die nicht in den Anwendungsbereich der harmonisierten EU-Rechtsvorschriften fallen. Ferner ist vorgesehen, dass die Weitergabe der Informationen über die vom BIM durchgeführten Kontrollen in Form eines zweidimensionalen (2D-)Strichcodes (QR-Code) erfolgen kann. Durch die Verwendung eines einheitlichen QR-Codes soll der Zugang zu der durchgeführten messtechnischen Kontrolle und einer größeren Menge an Informationen über ein bestimmtes Messgerät sichergestellt werden.

Tschechische Republik:

Entwurf einer Maßnahme allgemeiner Natur Nummer: 0111-OOP-C022-24 zur Festlegung der messtechnischen und technischen Anforderungen an spezifizierte Geräte, einschließlich Prüfverfahren für die Typgenehmigung, Überprüfung und Prüfung spezifizierter Messgeräte: „Stromverbrauchszähler“ (Notifizierung 2024/0244/CZ)

In der Vorschrift werden die messtechnischen und sonstigen technischen Anforderungen an Stromverbrauchszähler festgelegt. Das schließt die auch die Prüfverfahren für die Typgenehmigung und die Überprüfung von Stromverbrauchszählern ein.

Anzeige



Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Ägypten:

Die Ägyptische Norm ES 4761-1 für Zahnheilkunde - Stationäre zahnärztliche Einheiten und zahnärztliche Patientenzuhlen - Teil: 1 - Allgemeine Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/EGY/3/Add.75)

Der ägyptische Standard ES 4761-2 für Zahnheilkunde - Stationäre zahnärztliche Einheiten und zahnärztliche Patientenzuhlen - Teil: 2 - Luft-, Wasser-, Saug- und Abwassersysteme (Notifizierung G/TBT/N/EGY/3/Add.76)

Die ägyptische Norm ES 537-1 für Komfortventilatoren und -regler für den Haushalt und ähnliche Zwecke - Verfahren zur Leistungsmessung (Notifizierung G/TBT/N/EGY/3/Add.78)

Die ägyptische Norm ES 4758 für Zahnmedizin - Bedienerhocker (Notifizierung G/TBT/N/EGY/3/Add.79)

Die ägyptische Norm ES 8836 für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz - Allgemeine Anforderungen an die Kennzeichnung von Gefahrstoffen (Notifizierung G/TBT/N/EGY/368/Add.1)

China:

Nationale Norm der P.R.C., Zulässige Mindestwerte der Energieeffizienz und Energieeffizienzklassen für Luftreiniger (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1856)

Nationale Norm der P.R.C., Feueralarm-Empfangs- und Abfertigungssystem (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1859)

Nationale Norm der P.R.C., Rauchwarnmelder mit Streulicht oder Durchlicht (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1860)

CNCA-C24-02:2024 Allgemeine Durchführungsbestimmungen für die in China obligatorische Zertifizierung von Sicherheitszubehörprodukten für Gasgeräte (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1863)

Nationale Norm der P.R.C., Punktförmige Wärmemelder (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1861)
Nationale Norm der P.R.C., Handfeuermelder (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1862)

Ecuador:

Entwurf der ersten Revision der ecuadorianischen technischen Vorschrift PRTE 089 (1R) "Sicherheit von Spielzeug" (Notifizierung G/TBT/N/ECU/530)

Israel:

SI 2252 Teil 2 – kraftbetriebene Hebebühnen für Personen mit eingeschränkter Mobilität - Regeln für Sicherheit, Abmessungen und Funktionsweise: kraftbetriebene Treppenlifte für sitzende, stehende und Rollstuhlfahrer, die sich in einer schiefen Ebene bewegen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1343)

SI 60601 Teil 1 - Medizinische elektrische Geräte: Allgemeine Festlegungen für die grundlegende Sicherheit und die wesentlichen Leistungsmerkmale (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1293/Rev.1)

Korea:

Entwurf einer Überarbeitung der Kriterien für die Sicherheitsüberprüfung von Kinderrückhaltesystemen (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1212)

Kuwait:

Schalter für Haushalt und ähnliche ortsfeste elektrische Installationen - Teil 2-1: Besondere Anforderungen - Elektronische Steuergeräte (Notifizierung G/TBT/N/KWT/678)

Panama:

Konformitätsbewertung für das Inverkehrbringen von Zement (Notifizierung G/TBT/N/PAN/131)

Philippinen:

Entwurf einer Verwaltungsanweisung des Ministeriums (DAO) Nr. ____ Serie von ____ Die neuen technischen Vorschriften über die obligatorische Produktzertifizierung von Automobilprodukten (Notifizierung G/TBT/N/PHL/265)

Russland:

Der Entwurf zur Änderung des Beschlusses des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission №. 83 vom 3. November (Medizinprodukte) (Notifizierung G/TBT/N/RUS/160)

Taiwan:

Vorschlag zur Änderung der gesetzlichen Prüfvorschriften für Niederspannungs-Drehstrommotoren (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/539)

Thailand:

Entwurf einer Ministerialverordnung über Industrieprodukte für elektrische Geräte zur Erwärmung von Flüssigkeiten, die mit der Norm B.E. ... übereinstimmen (Notifizierung G/TBT/N/THA/738)

Entwurf einer Ministerialverordnung über Industrieprodukte für tragbare Stromversorgungsgeräte: Sicherheitsanforderungen gemäß der Norm B.E. ... (Notifizierung G/TBT/N/THA/502/Add.2)

Ukraine:

Entschließungsentwurf des Ministerkabinetts der Ukraine "Zur Änderung von Absatz 2 der technischen Vorschrift für Druckgeräte" (Notifizierung G/TBT/N/UKR/297)

Vereinigte Staaten:

Medizinprodukte; im Labor entwickelte Tests (Notifizierung G/TBT/N/USA/2054/Add.1)
Nationale Emissionsnormen für gefährliche Luft Schadstoffe: Kohle- und Ölbefeuerte Stromversorgungsunternehmen Dampferzeugungsanlagen - Überprüfung des Restrisikos und Technologieüberprüfung (Notifizierung G/TBT/N/USA/1837/Rev.1/Add.1)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparnormen für verschiedene Kältemittel (Notifizierung G/TBT/N/USA/1215)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für Umwälzpumpen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1951/Add.1)

Ophthalmologische Geräte; Neueinstufung von Ultraschall-Zyklodestruktionsgeräten (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1412)

Null-Emissions-Verordnung für Gabelstapler (Notifizierung G/TBT/N/USA/2066/Add.1)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für luftgekühlte gewerbliche Paket-Klimageräte und Wärmepumpen (Notifizierung G/TBT/N/USA/2122) Sicherheitsnorm für Säuglings- und Wiegenschaukeln (Notifizierung G/TBT/N/USA/681/Add.8)

Medizinprodukte, die der behördlichen Vernichtung unterliegen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1934/Add.1)

Neues aus der Welt der Normen

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Zu den folgenden Harmonisierungsrechtsvorschriften wurden neue Fundstellen harmonisierter Normen per Durchführungsbeschlüsse im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht:

- ErP-Richtlinie 2009/125/EG und zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2015/1095

Hinweis 1: Ein großes Thema ist aktuell das EuGH-Urteil zur „Rechtssache Malamud“ (C-588/21 P) vom 5. März 2024, was für große Aufmerksamkeit und Diskussionen sorgt. Nicht wenige Experten befürchten dramatische Auswirkungen für die Europäische Normung.

Hinweis 2: Die EU-Kommission hat die zentrale Website zu den harmonisierten Normen neugestaltet: https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards_en

ErP-Richtlinie 2009/125/EG

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Am 06.06.2024 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1589 zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2015/1095 (Durchführungsmaßnahme zur Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von gewerblichen Kühllagerschränken, Schnellkühlern/-frostern, Verflüssigungssätzen und Prozesskühlern) veröffentlicht und trat am 06.06.2024 in Kraft. Die Mitteilung 2017/C 44/1 wird hiermit aufgehoben. Veröffentlicht wurde folgende harmonisierte Norm:

EN 13215:2016+A1:2020 „Verflüssigungssätze für die Kälteanwendung _ Nennbedingungen, Toleranzen und Darstellung von Leistungsdaten des Herstellers“

Hinweis: Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier die Anwendervorteile (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).

Aktuelles von der Außenwirtschaft

EU-Assoziierungsabkommen mit Andorra und San Marino

Die Kommission hat am 26.04.2024 das unterzeichnete Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Andorra sowie San Marino vorgelegt. Damit nehmen beide Länder an dem

homogenen erweiterten Binnenmarkt teil. Für beide Länder gelten die gleichen Wettbewerbsbedingungen und Regeln, wie für alle anderen teilnehmenden Länder auch.

Der Zugang zum Binnenmarkt im Bereich der Finanzdienstleistungen wird schrittweise erfolgen. Er hängt von einer erfolgreichen Prüfung der Robustheit des Regulierungs- und Aufsichtsrahmens der assoziierten Staaten ab. In dem Abkommen ist außerdem ein Mechanismus zur Streitbeilegung vorgesehen. Der Gang zum Europäischen Gerichtshof ist darin nur als letzte, aber entscheidende Instanz vorgesehen.

Das Abkommen muss noch von allen Beteiligten ratifiziert werden.

Übergangsregister und Leitliniendokument zu CBAM auf Deutsch

Das Übergangsregister zu CBAM ist jetzt auf Deutsch verfügbar. Die Einzelheiten finden Sie im Nutzerhandbuch der Kommission.

Außerdem hat die Kommission CBAM-Leitfaden in Deutsch veröffentlicht („Leitfaden zur Umsetzung des CBAM für Einführer von Waren in die EU“).

Am CBAM nehmen alle Unternehmen teil, die Waren aus Drittländern in das Zollgebiet der Europäischen Union importieren. Die betroffenen Waren müssen dabei unter Anhang I der CBAM-Verordnung (EU) 2023/956 fallen. Ausgenommen sind Importe aus Ländern, die am EU-Emissionshandelssystem EU-ETS teilnehmen oder mit diesem in Verbindung stehen.

Termine

Konformität EMV- und Funkanlagenrichtlinie

Termin: 03.-04.07.2024

Veranstalter: ASI Akademie für Sicherheit

Ort: Frankfurt am Main

Mehr Infos: <https://www.asi-seminare.de/kurs/konformitaet-emv-und-funkanlagenrichtlinie-e11610/>

Sicherer Umbau von Maschinen und Anlagen

Termine: 31.07.2024

Veranstalter: tec.nicum academy

Ort: Wuppertal

Mehr Infos: tec.nicum: [Seminar Detail \(tecnicum.com\)](#)

Anmeldung: per Mail info-de@tecnicum.com oder telefonisch +49 202 6474 804

Technische Redaktion (TAE Zertifikatslehrgang)

Termin: 05.09.-07.12.2024 (12 Tage)

Veranstalter: TAE

Ort: Ostfildern und Online

CE-Stellenmarkt

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

Anzeige

Ingenieur (m/w/d) Produktsicherheit und Produktkonformität / CE-Koordination

Okuma Deutschland GmbH
Köln



In Kooperation mit Stepstone

Ingenieur*in funktionale Sicherheit im Anlagenbau (m/w/d)

Stadtwerke München GmbH
München



Technischen Redakteur (m/w/d)

KOHLER Maschinenbau GmbH
Lahr



Produktsicherheitsexperte / Sicherheitsingenieur m/w/d – Jobsharer welcome!

PHOENIX TESTLAB GmbH
Blomberg



Viele weitere Jobs z.B. bei dSPACE, VEMAG, GEA, Freudenberg e-Power Systems, KEBA Industrial Automation Germany, Wälischmiller Engineering u.v.a. unter www.ce-richtlinien.eu/ce-stellenmarkt/.

Änderungen auf der Homepage

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz - FuAG) (Funkanlagenrichtlinie)
- ATEX 2014/34/EU Guidelines - 5. Ausgabe, April 2024 (ATEX-Richtlinie)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1329 der Kommission vom 13. Mai 2024 zur Änderung und Berichtigung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/1586 hinsichtlich harmonisierter Normen für den Explosionsschutz und den Schutz in explosionsfähigen Atmosphären, Laseranlagen, sicherheitsbezogene Teile von Steuerungen, Kunststoff- und Gummimaschinen, Abfallsammelfahrzeuge, Luftfahrt-Bodengeräte, fahrerlose Flurförderzeuge und ihre Systeme, elektromotorisch unterstützte Räder, Bandförderer für Wintersport- oder Freizeitaktivitäten, mitgängerbetriebene Flurförderzeuge, Holzbearbeitungsmaschinen (Zapfenschneid- und Schlitzmaschinen/Profiliermaschinen), Traktoren und Maschinen für Land- und Forstwirtschaft, Vakuumverpackungsgeräte für den gewerblichen Gebrauch, gewerbliche Kühl-/Gefriergeräte, Grasscheren und motorbetriebene bodengeführte Gartenmaschinen (Maschinenrichtlinie)
- Delegierte Richtlinie (EU) 2024/1416 der Kommission vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf eine Ausnahme für Cadmium in direkt auf LED-Halbleiterchips angebrachten Quantenpunkten zur Wellenlängenwandlung (RoHS-Richtlinie)
- Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1208 der Kommission vom 16. November 2023 zur Änderung der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verfahren zur Messung des Luftschalls von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (Outdoor-Richtlinie)
- Berichtigung der Verordnung (EU) 2024/1103 der Kommission vom 18. April 2024 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Ökodesign-Anforderungen an Einzelraumheizgeräte und separate zugehörige Regler und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/1188 der Kommission (Ökodesignrichtlinie)

Aktualisierter Leitfaden zur ATEX-Richtlinie verfügbar

Die Kommission hat einen aktualisierten Leitfaden zur ATEX-Richtlinie veröffentlicht. Der Leitfaden soll den Anwender der ATEX-Richtlinie bei der Umsetzung und Interpretation der Anforderungen unterstützen. Zurzeit ist der Leitfaden nur in Englisch verfügbar.

Sie finden den aktualisierten Leitfaden unter <https://www.ce-richtlinien.eu/ce-richtlinien/richtlinie-fuer-geraete-und-schutzsysteme-zur-bestimmungsgemaessen-verwendung-in-explosionsgefaehrdenen-bereichen/>

... und weiterhin

Europawahl: Europa braucht zügig einen Wachstumsplan

Tanja Gönner, BDI-Hauptgeschäftsführerin, zum Ergebnis der Europawahl: „Europa braucht jetzt zügig einen Wachstumsplan.“

(Quelle: Pressemeldung des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) vom 10. Juni 2024, www.bdi.eu)

„Europa muss handlungsfähig bleiben. Es ist gut, dass die proeuropäischen Parteien im Europäischen Parlament weiterhin klar in der Mehrheit sind. Die Mitglieder des EU-Parlaments müssen jetzt Verantwortung übernehmen und sich zügig auf eine starke Führungsmannschaft mit einem Wachstumsplan für Europa einigen.

Der Zuwachs an rechtspopulistischen Abgeordneten ist ein besorgniserregendes Signal. Damit schwindet der Anteil derjenigen, die wie wir Europa gestalten und stärken wollen. Europafeindliche Parteien gefährden den gesellschaftlichen Zusammenhalt und unseren Wohlstand.

Europas industrielle Wettbewerbsfähigkeit muss in der kommenden Legislaturperiode Top-Priorität sein. Das neue EU-Parlament muss Ökologie und Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen besser ausbalancieren. Wichtige wirtschaftspolitische Themen müssen eine viel größere Rolle spielen: die Vollendung des europäischen Binnenmarktes, der Abschluss von Freihandelsabkommen und der Bürokratieabbau.“

Zur Pressemeldung: <https://bdi.eu/#/artikel/news/europa-braucht-zuegig-einen-wachstumsplan>

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 11.07.2024

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten

<https://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten>

CE-Partner

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

Homepage:

<https://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

www.itk-kassel.de

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

b.kramer@itk-kassel.de

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877

Diese E-Mail wurde an {{contact.EMAIL}} gesendet.

[Im Browser öffnen](#) | [Abbestellen](#)

[CE-Newsletter abonnieren](#)